



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Zusammenlegung von Ämtern und Amtsverwaltungen

Vorbemerkung

Das Amt Friedrichstadt (Kreis Nordfriesland) verhandelt derzeit unter anderem auch mit dem Amt Stapelholm (Kreis Schleswig-Flensburg) über eine Zusammenarbeit im Rahmen der vom Land angestrebten Verwaltungsstrukturreform.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es weitere Ämter, die über kreisübergreifende Ämterfusionen oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen verhandeln? Wenn ja, welche sind dies?

Antwort:

In zahlreichen Ämtern und amtsfreien Gemeinden landesweit werden Überlegungen über die Zusammenlegung von Verwaltungen angestellt. Diejenigen Körperschaften, die bereits weiter in ihren Überlegungen und Diskussionen fortgeschritten sind und dies bisher dem Innenministerium mitgeteilt haben, haben bislang jeweils einen Partner im gleichen Kreis gewählt. Das schließt nicht aus, dass in anderen Fällen auch kreisübergreifend Gespräche geführt werden. Die Landräte sind gebeten worden, die Ämter und amtsfreien Gemeinden mit der Zielrichtung von Verwaltungszusammenschlüssen zu beraten, entsprechende Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien anzuregen und dem Innenministerium über das Ergebnis bis zum 31. März 2006 - bei Vorlage eines Zwischenberichts zum 30. November 2005 - zu berichten.

2. Welche Problemstellungen verwaltungstechnischer und organisatorischer Art können nach Meinung der Landesregierung entstehen, wenn kreisübergreifend Fusionen von Ämtern oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen

erfolgen?

3. Wird die Kommunalaufsicht für die amtsangehörigen Gemeinden bei kreisübergreifenden Ämterfusionen oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen bei einem oder mehreren Landräten (Kreisverwaltungen) liegen?

Antwort zu den Fragen 2. und 3.:

Verwaltungszusammenschlüsse von Ämtern sind gegenwärtig in Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) oder in Form von Ämterfusionen denkbar.

Solche Verwaltungsgemeinschaften können auch über Kreisgrenzen hinweg geschlossen werden. Auch die gesetzlich geregelten Aufsichtszuständigkeiten (Kommunalaufsicht, Fachaufsicht, spezialgesetzlich geregelte Aufsichtsformen) standen bisher einer solchen Lösung nicht entgegen.

Eine Durchführung der Verwaltungsgeschäfte eines Amtes durch ein anderes Amt führt nur zu begrenzten Effizienzsteigerungen, während der Zusammenschluss von Ämtern im Regelfall die wirtschaftlichere Lösung darstellen dürfte.

Kreisgrenzen übergreifende Ämterfusionen sind dagegen nach gegenwärtiger Rechtslage noch nicht möglich. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Amtsordnung (AO) müssen Ämter aus Gemeinden desselben Kreises bestehen. Eine entsprechende Änderung der Amtsordnung, die solche Fusionshindernisse beseitigt, ist in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang müssen dann die Fragen der Aufsicht mit dem Ziel geregelt werden, eine Bürokratisierung bzw. Erschwerung administrativer Abläufe zu vermeiden.

4. Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung in Bezug auf kreisübergreifende Ämterfusionen oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen?

Antwort:

Die Frage, welche konkrete Konstruktion sinnvoll ist, hängt von besonderen örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ab und muss daher im Rahmen kommunaler Selbstbestimmung entschieden werden, so lange die Rahmenvorgaben des Landes eingehalten werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie bewertet die Landesregierung kreisübergreifende Ämterfusionen oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen und wird sie diese befürworten?

6. Wird nach Meinung der Landesregierung eine Neuziehung der Kreisgrenzen möglicherweise erforderlich werden, wenn einzelne Ämter kreisübergreifende Ämterfusionen oder Zusammenlegungen von Amtsverwaltungen vornehmen? Wenn ja, warum und nach welchen Kriterien werden die neuen Kreisgrenzen gezogen? Wenn nein, warum nicht und kann die Landesregierung im konkreten Fall eine Neuziehung der Kreisgrenzen ausschließen?

Antwort zu den Fragen 5. und 6.:

Ob ein Kreisgrenzen übergreifender Verwaltungszusammenschluss sinnvoll und Ziel führend ist, lässt sich stets nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Umstände beurteilen. Dabei sind insbesondere die bestehenden Verflechtungsbeziehungen und die möglichen Alternativen einer Verwaltungsbün-

delung von Bedeutung.

Gleiches gilt für die Frage einer möglichen Änderung von Kreisgrenzen. Auch hier sind eine Beurteilung des Einzelfalles und eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Aspekte unerlässlich. Der Einschätzung der Selbstverwaltungsgremien der Gemeinden, Ämter und Kreise wird dabei eine maßgebliche Bedeutung zukommen.